



## Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Lübeck vom 29.02.2024

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung und der §§ 1 und 5 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBI. S.-H., S.27) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBI. S.-H., S. 564) wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft am 29.02.2024 folgende Satzung erlassen:

## § 1 Gegenstand und Höhe der Verwaltungsgebühren, Auslagen

- (1) Für die in der anliegenden Gebührentabelle, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten besonderen Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) der Hansestadt Lübeck in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die von den Beteiligten beantragt oder sonst im eigenen Interesse veranlasst worden sind, sind Verwaltungsgebühren nach dieser Gebührensatzung zu entrichten.
- (2) Die Erhebung von Verwaltungsgebühren aufgrund anderer Vorschriften bleibt unberührt.
- (3) Soweit eine Tarifnummer der Gebührentabelle Mindest- und Höchstsätze vorsieht, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung, des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens für die Gebührenpflichtigen und des Zeit- und Sachaufwandes für die besondere Leistung zu bemessen. Soweit sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes richtet, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend.
- (4) Werden mehrere besondere Leistungen nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Leistung die entsprechende Gebühr zu entrichten.
- (5) Die der Hansestadt Lübeck entstandenen Auslagen sind in der Gebühr enthalten, wenn sie nicht nach § 5 Abs. 5 KAG erstattungsfähig sind. Die erstattungsfähigen Auslagen werden auch gefordert, wenn für die Leistung selbst keine Gebühr erhoben wird.

#### § 2

## Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrags, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen worden ist.
- (2) Die vorgesehene Verwaltungsgebühr ermäßigt sich um ein Viertel, wenn
  - 1. ein Antrag zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist;
  - 2. ein Antrag aus anderen Gründen als Unzuständigkeit abgelehnt wird oder
  - 3. eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

Im Falle der Ziff. 1 kann von einer Gebührenerhebung abgesehen werden, wenn der Antrag aus entschuldbarer Unkenntnis der Verhältnisse gestellt wurde.

(3) Eine Gebühr für Widerspruchsbescheide darf nur erhoben werden, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Sie darf höchstens die Hälfte der Gebühr für den angefochtenen Verwaltungsakt betragen.

#### § 3 Gebührenbefreiung

- (1) Gebührenfrei sind:
  - 1. mündliche Auskünfte
  - 2. Gebührenentscheidungen
  - 3. schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für den Anfragenden eine Gegenleistung nicht erfordern.
  - 4. Leistungen, die von den im Dienst oder im Ruhestand befindlichen oder aus sonstigen Gründen ausgeschiedenen Mitarbeitenden der Hansestadt Lübeck und deren Hinterbliebene beantragt werden und das Dienstverhältnis betreffen; ausgenommen sind amtsärztliche Gutachten zur Durchführung eines Kur- bzw. Heilverfahrens.
  - 5. Leistungen, die im Bereich des Sozialwesens die Voraussetzungen für die Erfüllung gesetzlicher Ansprüche schaffen sollen.

- 6. Bis zu je 3 Beglaubigungen vorgelegter Abschriften sowie Fotokopien von Abschlusszeugnissen je Schüler:in von Lübecker Schulen bis zum Schuljahr nach deren Ausstellung.
- (2) Von der Entrichtung der Gebühr sind befreit:
  - 1. Gemeinden, Kreise und Ämter, sofern die Leistung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft.
  - 2. Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft; die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheid, Körperschaftssteuerbescheid mit Anlagen oder vorläufige Bescheinigung) nachzuweisen und
  - 3. Kirchen, sonstige Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsvereinigungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.
- (3) Auskünfte und Leistungen für wissenschaftliche Arbeiten und Zwecke können gebührenfrei sein, wenn dieses im Interesse der Hansestadt Lübeck liegt.
- (4) Die Gebührenfreiheit nach Abs. 2 Nr. 1. und 2. besteht nur, soweit die dort Genannten nicht berechtigt sind die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen.
- (5) Gebührenbefreiung nach anderen Rechtsvorschriften sowie die Vorschriften über die Amtshilfe bleiben unberührt.

## § 4 Gebührenermäßigung, Stundung, Niederschlagung und Erlass

- (1) Die Gebühr kann ermäßigt werden oder von der Festsetzung der Gebühr kann ganz abgesehen werden, wenn und soweit eine Erhebung wegen der besonderen Umstände des Einzelfalles, insbesondere wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse der Gebührenpflichtigen, unbillig erscheint.
- (2) Bereits festgesetzte Gebühren können nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften teilweise oder ganz gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

#### § 5 Gebührenpflichtige

- (1) Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen ist verpflichtet, wer im eigenen Interesse die Leistung beantragt oder veranlasst hat oder wer die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Gebührenpflichtige sollen möglichst vor der Leistung auf die Gebührenpflicht hingewiesen werden.

# § 6 Entstehung der Gebühren- und Erstattungspflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Leistung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, in den Fällen des § 5 Abs. 5 Nr. 5 Halbsatz 2 und Nr. 7 Halbsatz 2 KAG mit der Beendigung der kostenpflichtigen Leistung.
- (3) Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden fällig, wenn die Leistung unbeschadet des § 2 Abs. 1 der Satzung vollendet ist und wenn die Entscheidung, Genehmigung usw. dem Gebührenpflichtigen bekannt gegeben worden ist, sofern im Gebührenbescheid kein anderer Termin genannt wird.
- (4) Eine Amtshandlung, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühr abhängig gemacht werden.

#### § 7 Umsatzsteuer

Soweit einzelne der genannten Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, ist zusätzliche zu der Gebühr die Umsatzsteuer in Höhe des jeweils geltenden Steuersatzes zu erheben.

## § 8 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Lübeck vom 26.02.2021 (www.bekanntmachungen.luebeck.de vom 19.03.2021) außer Kraft.

Lübeck den 06.03.70

Jan Lindenau Bürgermeister

#### Gebührentabelle gemäß § 1 der Verwaltungsgebührensatzung der Hansestadt Lübeck vom 29.02.2024

### Teil I: Bereichsspezifische Gebühren

Tarif- Nr.	Gebührentatbestand	
	Fachbereich Bürgermeister	
	Buchhaltung und Finanzen, Haushalt und Steuerung	
1.	Zweite und jede weitere Ausfertigung eines Steuerbescheides oder eines Anforderungsschreibens	6,00
2.	Kurze schriftliche Bescheinigung über den Stand des Personen- Kontos	6,00
3.	Ausführlicher Auszug aus dem Personenkonto - pro Kassenzeichen und Jahr - für Zeiträume älter als zwei volle Kalenderjahre	10,00
	pro Kassenzeichen und Jahr	
4.	Bescheinigungen in Steuersachen	10,00
5.	Ersatz für Hundesteuermarken	5,00
	Fachbereich Wirtschaft und Soziales	
	Wirtschaft und Liegenschaften	
6.	Bescheinigungen über gesetzliche Vorkaufsrechte gem. §§ 24 BauGB	85,00
	Fachbereichsdienste / Öffentliche Rechtsauskunft- und Vergleichsstelle (ÖRA)	
7.	a) Regelgebühr - Erste Beratung - Jede weitere Beratung (in derselben Sache)	24,00 13,00

	b)	Ermäßigte Gebühr für Empfänger:innen von Hilfe zum Lebensunterhalt und Leistungen der Grund- sicherung nach dem SGB XII, Empfänger:innen von Bürgergeld nach dem SGB II; Studentinnen/Studenten und vergleichbare Personen - Erste Beratung - Jede weitere Beratung (in derselben Sache)	10,00 6,00
8.	Gütev	verfahren	
	a)	Anträge auf Einleitung eines Güteverfahrens	16,00
	b)	Vergleiche im Güteverfahren	Gebühren in Höhe der Hälfte der in Tabelle Anlage 2 zu § 11 Abs. 2 Gerichtskosten- Gesetz in der jeweils gültigen Fassung aus- gewiesenen Beträge
	Gesu	<u>ndheitsamt</u>	
9.	Gesu	ndheitsdienstgesetz	
		che Gutachten und Zeugnisse gem. § 13 des Gesetzes den Öffentlichen Gesundheitsdienst (GDG)	
9.1.	Unter Grund	neinigung, Zeugnis oder Gutachten ohne ärztliche suchung gem. § 13 GDG dgebühr für ½ Stunde veitere angebrochene ½ Std. zzgl. (nur Ärztin/Arzt)	80,00 26,00
9.2.	Unter Grund jede v	neinigung, Zeugnis oder Gutachten mit ärztlicher suchung gem. § 13 GDG dgebühr für ½ Std. veitere angebrochene ¼ Std. zzgl. (nur Ärztin/Arzt) nicht von 9.2. erfasster Laborkosten	107,00 26,00
10.	Betäu	ubungsmittelgesetz	
	Betäu	ubigung einer Bescheinigung für das Mitführen von Ibungsmitteln in die Vertragsstaaten des Schengener Iführungsabkommens vom 19.06.1990 für ein Betäubungsmittel für jedes weitere Betäubungsmittel	10,00 10,00

11.	Bestattungsgesetz des Landes Schleswig-Holstein (BestattG)	
11.1.	Erlaubnis zur Überschreitung der Frist zur Überführung einer Leiche in einen Leichenraum gem. § 10 (1) BestattG	29,00
11.2.	Ausstellung eines Leichenpasses gem. § 11 (5) BestattG	44,00
11.3.	Zurückstellung / Ermächtigung gem. § 14 BestattG	21,00
11.4.	Durchführung der 2. Leichenschau einschl. der Bescheinigung über die Freigabe zur Einäscherung der Leiche gem. § 17 (3) BestattG	66,00
11.5.	Erlaubnis zur Überschreitung der Frist zur Erd- oder Feuer- Bestattung gem. § 16 (1) BestattG und zur Beisetzung einer Urne gem. § 16 (3) BestattG	29,00
11.6.	Genehmigung zur Aus- und/oder Umbettung einer Leiche Gem. § 25 (1) BesattG	57,00
11.7.	Gebühr für die Bearbeitung eines ordnungsrechtlichen Bestattungsfalles gem. § 13 (2) BestattG Grundgebühr für ½ Std. jede weitere angebrochene ¼ Std. zzgl.	42,00 14,00
12.	Ärztliche Hilfe durch den Hafen- und Flugärztlichen Dienst	
12.1.	Angeforderter Besuch einer Ärztin/eines Arztes Grundgebühr je ½ Std jede weitere angebrochene ¼ Std. zzgl.	67,00 26,00
12.2.	Angeforderter Besuch einer Ärztin/eines Arztes nachts zwischen 21.00 und 06.00 Uhr Grundgebühr je ½ Std jede weitere angebrochene ¼ Std. zzgl.	77,00 31,00
12.3.	Angeforderter Besuch einer Ärztin/eines Arztes an Sonntagen Grundgebühr je ½ Std jede weitere angebrochene ¼ Std. zzgl.	80,00 32,50
12.4.	Angeforderter Besuch einer Ärztin/eines Arztes an Feiertagen Grundgebühr je ½ Std jede weitere angebrochene ¼ Std. zzgl.	85,00 35,00

**Kurbetrieb Travemünde** 

13.	Ausstellung einer Kinder-Ostseecard (nur Papiermeldeschein)	1,20
14.	Ausstellung einer Ersatz-Ostseecard	3,70
15.	Kassieren der Strandbenutzungsgebühr im Rahmen einer Kontrolle	4,00
	Fachbereich Umwelt, Sicherheit und Ordnung	
*	<u>Ordnungsamt</u>	
16.	Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung nach § 1 Heilpraktikergesetz. Die Gebührenpflicht umfasst auch die Ablehnung der beantragten Amtshandlung.	133,00
	Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz	
17.	Emissions- und Immissionsmessungen je nach Zeitaufwand, einschließlich Hin- und Rückfahrt	10,00 bis 100,00
	<ul> <li>a) für das verwendete Material</li> <li>b) bei Einsatz wertvoller Mess- und Prüfgeräte</li> <li>c) bei Prüfungen, die zu einem von dem Antragstellenden geforderten Zeitpunkt durchgeführt werden</li> </ul>	Selbstkosten Zuschlag bis 15 % Zuschlag bis 100 %
18.	Sachverständigengutachten auf tierärztlichem Gebiet	51,00 bis 352,80
	<u>Entsorgungsbetriebe</u>	
19.	Erteilung von Genehmigungen für Grundstücksentwässerungs- anlagen Keine Gebühren werden für die Prüfung, Nachforderung und Abnahme bei Entwässerungsanträgen erhoben, die	
	<ol> <li>auf Aufforderung der Entsorgungsbetriebe im Zusammenhang mit dem Umbau der Kanalisation von Misch- auf Trennsysteme bearbeitet werden,</li> <li>auf Aufforderung der Entsorgungsbetriebe im Zusammenhang mit der Nacherschließung mit einer öffentlichen</li> </ol>	
	Kanalisation bearbeitet werden, 3. auf Aufforderung der Entsorgungsbetriebe im Zusammenhang mit dem Umbau einer Kleinkläranlage in eine Sammelgrube bearbeitet werden.	

19.1.	I. Einfamilienhaus/Basisgebühr auf die Basisgebühr sind folgende Multiplikatoren anzuwenden: <u>Faktor</u>	
	a) Wohngrundstücke: Ein- und Zweifamilienhaus = Basisgebühr x 1,0 Häuser bis zu 10 – Wohneinheiten x 2,0 Häuser mit mehr als 10 – Wohneinheiten x 3,0	
	b) Gewerbe- und Industriegrundstücke bis zu 500 m² - überbauter Fläche $\times$ 2,0 501 m² bis 1.000 m² - überbauter Fläche $\times$ 3,0 mehr als 1.000 m² - überbauter Fläche $\times$ 4,0	
19.2.	Geringfügige Änderung der Entwässerungsanlagen	78,40
19.3.	Nachforderung von Unterlagen bei unvollständigen Genehmigungsanträgen	31,60
19.4.	Zurücksenden von nicht prüffähigen Unterlagen zzgl. Portokostenersatz	51,70
19.5.	Zusätzliche Abnahmen oder Kontrollen aufgrund der Feststellung von Mängeln bzw. dem Nichtzustandekommen von Abnahmeterminen, die von dem Gebührenpflichtigen zu verantworten sind:  Abnahme/Kontrolle  a) einfach	50,40
	b) mittel c) schwer	83,90 151,00
19.6	Anfertigung und Bereitstellung von Plänen als PDF-Datei, Einscannen von Plänen in DIN A 2 oder > DIN A 2 und Versand als PDF-Datei	22,40
20.	Örtliche Kontrollen und Ermittlungen zur Festlegung der gebührenpflichtigen Flächen für die Bemessung der Niederschlagswassergebühr, soweit der Gebührenpflichtige seinen Mitwirkungspflichten nicht nachgekommen ist oder falsche Angaben gemacht hat und die Flächen nicht aufgrund von vorliegenden Erklärungen, Erlaubnissen, Genehmigungen und Änderungsanträgen ermittelt werden können a) einfach b) mittel c) schwer	77,70 114,90 186,30

21.	Schriftliche Auskünfte und Bescheinigungen für Anlieger und	
	sonstige Berechtigte zu Beleihungszwecken o.ä.  a) in einfachen Fällen  b) mit mittlerem Schwierigkeitsgrad  c) in schwierigen und/oder komplexen Fällen	22,80 45,50 73,90
22.	Überprüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen und Abwassereinleitungen in die öffentlichen Entwässerungsanlagen der Hansestadt Lübeck Grundgebühr je angefangene Std. zzgl. Auslagen (Kosten für die Inanspruchnahme Dritter/Analytikkosten)	87,50
	Fachbereich Kultur und Bildung	
	Schule und Sport	
23.	Zweitausfertigung eines Zeugnisses nach Verlust des Originals	10,00
	<u>Fachbereich Planen und Bauen</u>	
	Stabsstelle Verkehrsfluss und Geo-Services	
24.	Amtliche Grundlagenkarten und digitale Datensätze	
24.1.	Auszüge aus digitalem Datenbestand	
24.1.1.	als digitaler Datensatz bei Versendung per E-Mail im Standard shape- oder DXF (Data-Exchange) Format auf Basis der "Digitalen Stadtgrundkarte" (DSGK) Pauschalgebühr je Auftrag	75,00
25.	Vermessungsleistungen	
25.1.	Außendienst	
25.1.1. 25.1.2. 25.1.3. 25.1.4. 25.1.5. 25.1.6.	Stundensatz für 1 Messtrupp (1 Ingenieur:in, 1 Gehilf:in) Stundensatz für 1 Messtrupp (1 Techniker:in, 1 Gehilf:in) Stundensatz für 1 Messtrupp (1 Ingenieur:in, 1 Techniker:in) Stundensatz für 1 Messtrupp (2 Techniker:innen) Pauschale für Geräteeinsatz Pauschale für Kfz	128,00 107,00 139,00 118,00 25,00 28,00

25.2.

Innendienst

25.2.1 25.2.2.	Stundensatz Ingenieur:in Stundensatz Techniker:in	80,00 59,00
	Stadtplanung und Bauordnung	
26.	Reproduktion aus Papier von Bauleitplänen und aus Plänen von anderen Orts-Satzungen, pro Seite  - DIN A 4  - DIN A 3  - DIN A 2  - DIN A 1  - DIN A 0  - Größer als DIN A 0	9,00 / 18,00 10,00 / 20,00 11,00 / 22,00 12,00 / 24,00 16,00 / 32,00 18,00 / 34,00
27.	Überlassung von auf Datenträgern gespeicherten Informationen zu Luftbildaufnahmen	50,00
	Gebäudemanagement	
28.	Baufachliche Gutachten und Stellungnahmen für wirtschaftliche Unternehmen und Externe	
	Arbeitsstunde Schreibkraft Arbeitsstunde Techniker Arbeitsstunde Ingenieur:in/Architekt:in/Planer:in zzgl. Nebenkosten	38,00 47,00 60,00 5 % der Gesamtsumme
	Stadtgrün und Verkehr	
29.	Beaufsichtigung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen durchgeführt werden analog der Verordnung über Honorare für Leistungen der Architekten und der Ingenieure (HOAI) in der jeweils gültigen Fassung	1,8 % der Baukosten mind. aber 11,30
30.	Versetzen von Straßenleuchten/Verkehrseinrichtungen und Überfahrtsgenehmigungen nach §§ 21 und 24 des StrWG S-H	
30.1.	Versetzen von Straßenleuchten und Verkehrseinrichtungen	80,00
30.2.	Überfahrtsgenehmigungen nach §§ 21 und 24 des StrWG S-H – geringer Aufwand – mittlerer Aufwand – hoher Aufwand	139,00 278,00 486,00

	<ul> <li>Ortstermin</li> <li>Straßenbaulastträger Planzeichnung einfach</li> <li>Straßenbaulastträger Planzeichnung schwierig</li> </ul>	120,00 100,00 240,00
30.3.	Auszüge aus digitalem Datenbestand auf Papier auf Basis a) der "Digitalen Stadtgrundkarte" (DSGK): reduzierte ALKIS-Inhalte + topografischer Bestand oder b) des digitalen Planes der klassifizierten Straßen – DIN A 4	36,00 51,00
30.4.	<ul> <li>DIN A 3</li> <li>Auszüge aus digitalem Datenbestand als Grafik bei Versendung per E-Mail im pdf-Format auf Basis der "Digitalen Stadtgrundkarte" (DSGK)</li> <li>Pauschalgebühr je Auftrag</li> </ul>	25,00
31.	Ausschalten von Brunnen bei Veranstaltungen	50,00
51.	Ausschaften von Brannen bei veranstattangen	30,00
32.	Bescheinigungen für Anlieger zu Beleihungszwecken durch Kreditanstalten (Bescheinigung pro Grundbuchblatt)	40,00
33.	Erteilung von Löschungsbewilligungen	35,00
34.	Vorbereitung, Abschluss und Abwicklung von Erschließungsverträgen	0,5 % der Investitions- kosten für die herzu- stellenden Anlagen gemäß Erschließungs- vertrag, mindestens jedoch 10.000,00

	anderes bestimmt ist.			
Tarif- Nr.	Gebü	hrentatbestand		Euro
35.	Beglaubigungen, Bescheinigungen und Zeugnisse, Zweitausfertigungen von Genehmigungen, Bescheiden, Urkunden (bei Beglaubigungen auch neben einer nach Nr. 40. und 41. zu entrichtenden Gebühr)			5,70
36.		hmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen u.ä. unmittelbaren Nutzen des Beteiligten vorgenommene ungen	2,90	bis 281,60
37.	Fotok	opien, Vervielfältigungen		
	a)	bei Fertigung durch städtische Mitarbeitende Je Seite 1 50. Kopie ab der 51. Kopie		0,90 0,40
	b)	bei Eigenanfertigung auf Selbstbedienungsautomaten, je Seite		0,20
	c)	bei Plänen und Zeichnungen, je Seite	2,90	) bis 11,30
	d)	Anfertigung von Fotokopien durch städtische Mitarbeitende im Rahmen von Planfeststellungsverfahren und Bauleitplanverfahren - DIN A 4 - DIN A 3 - größer als DIN A 3		0,60 1,10 8,80
20	۸ b a a b			0,00
38.	Abschriften und Auszüge auch aus Urkunden und Akten, je angefangene Seite DIN A 4 mindestens jedoch		1,10	) bis 11,30 2,90
39.		tliche Auskünfte, je angefangene Seite DIN A 4 estens jedoch	2,90	bis 28,20 5,70
40.	. Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung,			

die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird,

2,90 bis 14,10

durch städtische Mitarbeitende, je angefangene Seite DIN A 4

Allgemeine Gebühren für alle Bereiche sofern in Teil I nichts

Teil II:

mindestens jedoch

5,70

41. Örtliche Besichtigungen einschl. der darüber ausgefertigten Urkunden

14,10 bis 168,30

42. Übernahme einer neuen Bürgschaft oder einer sonstigen Gewährleistung (Bürgschaftsprovision) jährlich

In Höhe der Differenz,
die sich aus der
Gegenüberstellung des
Zinssatzes für eine
verbürgte und eine
unverbürgte Kreditgewährung ergibt.
Berechnungsgrundlage
für die Bürgschaftsprovision ist der
Ursprungswert des Kredites und in den
Folgejahren die jeweilige
Restschuld
110,00

mindestens jedoch für jedes Jahr bei nicht zu ermittelndem Geldwert

110,00 bis 330,00

43. Erteilung eines ablehnenden Widerspruchsbescheides

bis ½ der Gebühr für die angefochtene Entscheidung

Die Gebühr erhöht sich bei steuerpflichtigen Leistungen um die Umsatzsteuer in Höhe des jeweils geltenden Steuersatzes (§ 7 Verwaltungsgebührensatzung).

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Lübeck, den 06.03.24

Jan Lindenau Bürgermeister